

Versicherungsgericht

1. Kammer

VBE.2022.285 / ss / fi

Art. 139

Urteil vom 21. Dezember 2022

Besetzung	Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichterin Schircks Oberrichterin Fischer Gerichtsschreiber Siegenthaler
Beschwerde- führer	A vertreten durch lic. iur. Erich Züblin, Advokat, Spalenberg 20, Postfach, 4001 Basel
Beschwerde- gegnerin	Suva, Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern vertreten durch Dr. iur. Sabine Baumann Wey Rechtsanwältin, c/o Vetsch Rechtsanwälte AG, Pilatusstrasse 26, Postfach, 6002 Luzern
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend UVG (Einspracheentscheid vom 12. Juli 2022)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Der 1964 geborene Beschwerdeführer war seit dem 23. Februar 1988 bei der B. AG als Polier angestellt und in dieser Eigenschaft bei der Beschwerdegegnerin obligatorisch gegen die Folgen von Nichtberufs- und Berufsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Am 28. November 2014 verletzte er sich bei einem Sturz von einem Gerüst. In der Folge anerkannte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht für den fraglichen Unfall und richtete die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung und Taggeld) aus. Mit Verfügung vom 15. September 2021 stellte die Beschwerdegegnerin diese vorübergehenden Leistungen per 30. September 2021 ein und sprach dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Oktober 2021 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 46 % eine Invalidenrente sowie aufgrund einer Integritätseinbusse von 10 % eine Integritätsentschädigung von Fr.12'600.00 zu. Die dagegen am 4. Oktober 2021 erhobene Einsprache hiess sie mit Einspracheentscheid vom 12. Juli 2022 teilweise gut. Sie passte – bei gleichbleibendem IV-Grad – den für die Rentenbemessung massgebenden Jahresverdienst gegen oben an und erhöhte gestützt darauf den Betrag der Monatsrente. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

2.

2.1.

Mit fristgerechter Beschwerde vom 16. August 2022 stellte der Beschwerdeführer folgende Rechtsbegehren:

- "1. Es sei der Einsprache-Entscheid vom 12. Juli 2022 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die ihm gemäss UVG zustehende Invalidenrente zu bezahlen.
- 2. Unter o/e-Kostenfolge."

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 26. September 2022 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. Juli 2022 passte die Beschwerdegegnerin die dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 15. September 2021 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 417) zugesprochene Rente (ausschliesslich) dahingehend an, dass der Betrag der – unverändert auf einem Invaliditätsgrad von 46 % beruhenden – Monatsrente auf-

grund der neu auf einen höheren Betrag festgesetzten massgebenden Jahresverdienstes entsprechend erhöht wurde (VB 457 und VB 418). Der Beschwerdeführer beanstandet den von der Beschwerdegegnerin neu festgelegten massgebenden versicherten Verdienst nicht, macht indes beschwerdeweise geltend, er habe Anspruch auf eine auf einem höheren Invaliditätsgrad basierende Invalidenrente.

Betreffend die Zusprache einer Integritätsentschädigung ist die Verfügung vom 15. September 2021 unangefochten in Rechtskraft erwachsen (vgl. VB 423). Streitig ist folglich nur, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine auf einem 46 % übersteigenden Invaliditätsgrad beruhende Invalidenrente hat.

2.

2.1.

Am 1. Januar 2017 sind die Änderungen vom 25. September 2015 des UVG bzw. der UVV betreffend Unfallversicherung und Unfallverhütung in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der besagten Änderungen ereignet haben, nach bisherigem Recht gewährt. Der vorliegend streitige Unfall ereignete sich am 28. November 2014, weshalb der Leistungsanspruch nach den bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen des Unfallversicherungsrechts (aUVG bzw. aUVV) zu prüfen ist.

2.2.

Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG in der bis am 31. Dezember 2016 gültigen Fassung).

Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend. Allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind bis zum Einspracheentscheid zu berücksichtigen.

3.

Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass der Beschwerdeführer, wäre er am 28. November 2014 nicht verunfallt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 mit Hinweis auf BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181) weiterhin bei der B. AG als Polier beschäftigt wäre (VB 369 S. 2). Sie hat daher bei der Bemessung des Valideneinkommens auf deren Angaben, wonach der Beschwerdeführer im Jahr 2021 einen Monatslohn von Fr. 7'760.00 sowie einen 13. Monatslohn in gleicher Höhe erzielt hätte (VB 333), abgestellt, woraus sich ein Valideneinkommen von Fr. 100'880.00 ergab (VB 409 S. 3; VB 457 S. 3 ff.). Dies wird im Rahmen der Beschwerde – nach Lage der Akten zu Recht – nicht beanstandet.

4.

4.1.

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine bzw. keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die LSE-Tabellenlöhne herangezogen werden (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301 mit Hinweis unter anderem auf BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475). Dabei wird üblicherweise die Tabelle TA1, Zeile "Total", herangezogen (Urteile des Bundesgerichts 9C 846/2015 vom 2. März 2016 E. 2.2 und 8C 910/2013 vom 15. Mai 2014 E. 3.1.2.1 mit Hinweisen, u.a. auf SVR 2008 IV Nr. 20 S. 63).

4.2.

Bei ihrem Entscheid stützte sich die Beschwerdegegnerin zur Beurteilung der dem Beschwerdeführer noch zumutbaren Tätigkeiten auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung im Bericht der C. vom 9. Juni 2021 über die im Auftrag der Beschwerdegegnerin durchgeführte Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL; VB 392 S. 3 ff.; vgl. VB 457 S. 5 f.; VB 418 S. 2). Im Rahmen der EFL wurde dem Beschwerdeführer hinsichtlich der nach der entsprechenden, aufgrund der Folgen des Unfalls durchgeführten Umschulung (vgl. VB 328) aufgenommenen Tätigkeit als Hauswart eine Tätigkeit halbtags (4.25 Stunden pro Tag) ohne Hebe- und Tragtätigkeiten von Lasten über 12.5 Kilogramm ohne und langanhaltende Zwangshaltungen (Stehen vorgeneigt, Sitzen vorgeneigt, Knien, Kriechen) als zumutbar attestiert. Betreffend "andere berufliche Tätigkeiten" wurde ausgeführt, eine leichte Arbeit ohne langanhaltende Zwangshaltungen

(Stehen vorgeneigt, Sitzen vorgeneigt, Knien, Kriechen) sei dem Beschwerdeführer in einem Pensum von 80 % (6.7 Stunden pro Tag) zumutbar (VB 392 ff.). Dies stellt der Beschwerdeführer auch gar nicht in Abrede. Dass er mit seiner aktuellen Tätigkeit als Hauswart im Pensum von 50 % (VB 330 S. 2) seine gemäss der EFL bestehende 80%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit nicht voll ausschöpft und folglich bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf lohnstatistische Angaben abzustellen ist, ist – vor dem Hintergrund der voranstehenden Erwägung zu Recht – ebenfalls unbestritten. Auch die Anwendbarkeit der Tabelle TA1_tirage_skill_level der LSE 2018 ist zu Recht unbestritten. Zwischen den Parteien ist jedoch strittig, auf welches Kompetenzniveau der Tabelle TA1 der LSE 2018 abzustellen ist.

4.3.

4.3.1.

Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Ermittlung des Invalidenein-kommens auf den Medianlohn für Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 2 (VB 457 S. 6). Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, dass auf Kompetenzniveau 1 abzustellen sei, da er nicht über die rechtsprechungsgemäss für das Kompetenzniveau 2 geforderten besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse verfüge (Beschwerde, Ziff. 7).

4.3.2.

In der vorliegend anwendbaren LSE-Tabelle TA1 werden einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art im Kompetenzniveau 1, praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektrischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst im Kompetenzniveau 2 erfasst. Wenn die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität nicht auf einen angestammten Beruf zurückgreifen kann, rechtfertigt sich die Anwendung des Kompetenzniveaus 2 nach der bundesgerichtlichen Praxis nur dann, wenn sie über besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt. Ansonsten wird der Medianlohn des Kompetenzniveaus 1 herangezogen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_5/2020 vom 22. April 2020 E. 5.3.2 und 8C_457/2017 vom 11. Oktober 2017 E. 6.3 mit Beispielen).

4.3.3.

Der Beschwerdeführer war gemäss den Akten im Zeitpunkt des Unfalls seit dem Frühjahr 1988 als Polier bei der B. AG tätig gewesen (VB 211 S. 11; VB 1). Bau-Poliere führen ein Baustellen-Team. Sie sind verantwortlich für die termin- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sowie für Aufgaben Bereichen Arbeitsvorbereitung, den Bauplatzorganisation Administration (Profil Bau-Polier/in BP https://www. gemäss berufsberatung.ch> [besucht 21. Dezember am Berücksichtigung dieses Stellenprofils und der langen Tätigkeitsdauer ist dem Beschwerdeführer eine gewisse Führungserfahrung nicht abzusprechen, was durch seine Stellung im mittleren Kader bestätigt wird (VB 1; vgl. auch VB 124 S. 8). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass trotz des aktenkundigen Besuchs einer Polier-Vorbereitungsschule in den Jahren 1992 und 1993 (VB 211 S. 11) kein entsprechender Ausbildungsabschluss des Beschwerdeführers aus den Akten ersichtlich ist.

Abgesehen von der erworbenen Führungserfahrung ist der Nutzen der langjährigen Berufserfahrung des Beschwerdeführers als Polier für eine angepasste Tätigkeit jedoch fraglich. Dasselbe gilt für seine praktischen Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau (VB 24 S. 2), die Ausbildung als Maurer EFZ und den absolvierten Aussendämmungskurs im Jahr 1985 (VB 211 S. 11), da gemäss Zumutbarkeitsprofil (E. 4.2.; VB 296 S. 12) nicht nur die Tätigkeit als Polier, sondern grundsätzlich alle Tätigkeiten in der Baubranche ausgeschlossen sind. Analog gilt dies im Grundsatz für die vom Beschwerdeführer im Rahmen der Umschulung durch die Invalidenversicherung abgeschlossene zweite Berufsausbildung als Hauswart, welche er nunmehr seit mehr als drei Jahren in einem 50%-Pensum ausübt (VB 324 S. 1 f.; 328; 330 S. 2).

Ganz allgemein verfügt der Beschwerdeführer über keine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, welcher gemäss Zumutbarkeitsprofil als angepasste Tätigkeit geeignet wäre. Dies steht einer Einstufung in das Kompetenzniveau 2 jedoch nicht grundsätzlich entgegen, wie auch das von der Beschwerdegegnerin erwähnte Urteil des Bundesgerichts 8C_273/2021 vom 2. November 2021 indirekt feststellt. Die Beschwerdegegnerin hält diesbezüglich fest, dass im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall für einen gelernten Mauerer mit langjähriger Arbeit als Polier sowie Führungserfahrung zwar die Anwendung von Kompetenzniveau 3 verneint, aber die Anwendbarkeit des Kompetenzniveaus 2 als gerechtfertigt erachtet worden sei, "und dies nota bene ohne eine zusätzliche Berufsausbildung wie diejenige des Beschwerdeführers zum Hauswart" (Vernehmlassung, Ziff. 10).

Während der Nutzen dieser Zweitausbildung zum Hauswart in der vorliegenden Konstellation, wie erwähnt, fraglich ist, ist zu betonen, dass sich der Sachverhalt, wie er sich dem Bundesgericht im erwähnten Fall präsentierte, wesentlich vom vorliegenden unterscheidet. So hatte der Versicherte im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall nach seiner Rehabilitation eine Tätigkeit als Landschaftsgärtner aufgenommen und war Mitinhaber von Unternehmen im Bereich Garten-/Landschaftsgartenbau. Einige Jahre später gründete er sodann zusammen mit einem Kollegen ein eigenes Gartenbauunternehmen, bei welchem er im Handelsregister als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift eingetragen war (Urteil des Bundesgerichts 8C_273/2021 vom 2. November 2021 E. 5.3.2). Es war denn auch nicht zuletzt seine langjährige Tätigkeit als selbständiger Gartenbauunternehmer, welche gemäss dem Bundesgericht hinreichende

Führungserfahrung sowie besondere Fertigkeiten und Kenntnisse erkennen liess, die zweifellos auch ausserhalb des Bau- und Gartenbaugewerbes nutzbar seien, womit es die Anwendung des Kompetenzniveaus 2 als gerechtfertigt erachtete (E. 5.4.1 desselben Urteils). Demgegenüber kann der Beschwerdeführer vorliegend seine nach dem Unfall begonnene Tätigkeit als Hauswart trotz Abschluss einer entsprechenden Ausbildung, wie erwähnt, nicht im Umfang der ihm medizinisch-theoretisch zumutbaren Arbeitsfähigkeit ausnutzen (E. 4.2.). Zudem bestand die Umschulung lediglich aus einem Praktikum und einer vier Module à jeweils sechs bzw. fünf Unterrichtstage umfassenden Ausbildung an einer Schule (vgl. VB 324 S. 2; VB 328 S. 2; https://www.schulungen.ch/ausbildung-zum-hauswart/ [besucht am 21. Dezember 2022]). Vor allem aber ist und war der Beschwerdeführer weder Mitinhaber von Unternehmen, noch gründete oder führte er über Jahre ein eigenes Unternehmen, wie dies der Versicherte im erwähnten bundesgerichtlich zu beurteilenden Fall tat. Vielmehr kann hier auf das Urteil des Bundesgerichts 8C 386/2013 vom 15. Oktober 2013 (insb. E. 6.2 f.) verwiesen werden. Wie in jenem Sachverhalt war der Beschwerdeführer auch vorliegend lange Zeit - nämlich während mehr als 26 Jahren – bei derselben Arbeitgeberin angestellt und hatte dort eine leitende Stelle inne. Wie in jenem Sachverhalt kann aber auch der Beschwerdeführer seine Fachkenntnisse aufgrund der gesundheitsbedingten Einschränkungen nicht mehr verwerten. Aus eben diesem Grund wurde in besagtem Urteil auf Kompetenzniveau 1 abgestellt. Wieso hier anders entschieden werden sollte, ist nicht ersichtlich. So verfügt der Beschwerdeführer weder über grosse Sprach- oder IT-Kenntnisse (VB 211 S. 11) noch sind sonstige besondere Fertigkeiten und Kenntnisse ersichtlich, welche er in einer angepassten Tätigkeit in einem Umfang nutzen könnte, der die Einstufung ins Kompetenzniveau 2 rechtfertigen würde. Insbesondere vermag entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Vernehmlassung, Ziff. 7 f.) auch die im Rahmen der beruflichen Grundabklärung vom 28. September 2017 ergangene positive Beurteilung des Beschwerdeführers (motiviert, selbstständig, ordentliche und strukturierte Arbeitsweise, etc. [VB 211 S. 2]) nicht dem rechtsprechungsgemässen Erfordernis von "besonderen Fertigkeiten und Kenntnissen" zu genügen.

4.3.4.

Ausser einer gewissen Führungserfahrung in seiner langjährigen Tätigkeit als Polier sind damit keine Aspekte ersichtlich, welche eine Einstufung des Beschwerdeführers in das Kompetenzniveau 2 rechtfertigen würden. Vielmehr ist mangels Berufserfahrung und Ausbildung in einem Beruf, welcher gemäss Zumutbarkeitsprofil als angepasste Tätigkeit geeignet wäre, Erfahrung in einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und sprachlicher, IT- oder sonstiger besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse zur Berechnung des Invalideneinkommens der Tabellenlohn des Kompetenzniveaus 1 heranzuziehen (vgl. E. 4.3.2.).

5.

5.1.

Die Beschwerdegegnerin nahm im Rahmen der Berechnung des Invalideneinkommens einen leidensbedingten Abzug von 5 % vor (VB 457 S. 6 f.; vgl. auch VB 418 S. 3). Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, die Beschwerdegegnerin habe nicht berücksichtigt, dass er nur noch leichte Tätigkeiten ausüben könne. Gemäss der vom Bundesamt für Statistik im Rahmen der Publikation von Riemer-Kafka/Schwegler erstellten "Tabelle KN1 light LSE 2018 Gesamtwirtschaft" liege das entsprechende Einkommen für solche Tätigkeiten 16 % unter jenem der in der LSE 2018 Tabelle TA1_tirage_skill_level erfassten "Durchschnittslöhne" gesunder Personen. Daher sei durch die qualitativen Einschränkungen analog den quantitativen ein zusätzlicher leidensbedingter Abzug von 16 % vorzunehmen, total also 21 % (Beschwerde, Ziff. 8).

5.2.

Die Ermittlung des Invaliditätsgrades durch die Beschwerdegegnerin entspricht der langjährigen Praxis des Bundesgerichts. Dieses hielt in BGE 148 V 174 E. 9 S. 188 ff., auf den sich auch der Beschwerdeführer beruft (Beschwerde, Ziff. 8 lit. b), fest, eine Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Ermittlung des Invaliditätsgrades anhand der Tabellenlöhne der LSE sei nicht angezeigt. Der Medianlohn der standardisierten Bruttolöhne der LSE, von dem gemäss bisheriger bundesgerichtlicher Praxis auszugehen sei, eigne sich dabei grundsätzlich als Ausgangswert zur Ermittlung des Invalideneinkommens. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine beeinträchtigte Person ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt unter Umständen nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten könne, gewähre die bisherige Rechtsprechung die Möglichkeit eines leidensbedingten Abzugs vom Tabellenlohn von bis zu 25 %. Dabei setzte das Bundesgericht sich eingehend mit der vom Beschwerdeführer als Argument gegen die von der Beschwerdegegnerin angewandte Praxis zur Bestimmung des Invaliditätsgrades vorgebrachten Publikation von Riemer-Kafka/Schwegler wie auch mit den neuen Tabellen KN 1 "light" und "light-moderate" auseinander (vgl. E. 9.2.3 f. des erwähnten Urteils), womit auf die bundesgerichtlichen Ausführungen zu verweisen ist und sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren diesbezügliche Weiterungen erübrigen.

Die bundesgerichtliche Erwägung, wonach den Tabellen KN1 "light" und "light moderate" mit der Möglichkeit eines leidensbedingten Abzugs hinreichend Rechnung getragen werde, bedeutet nicht, dass ein entsprechender Einkommensunterschied der erwähnten Tabellen zur massgeblichen Tabelle LSE 2018 TA1_tirage_skill_level unbesehen und ungekürzt als leidensbedingter Abzug von dem so errechneten Einkommen in Abzug zu bringen ist. Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herab-

zusetzen sind, hängt nach stetiger und eben unveränderter Rechtsprechung vielmehr von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), welche nach pflichtgemässem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Ein Abzug soll dabei nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f.; 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 [insbesondere E. 5 S. 78 ff.]).

5.3.

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde, Ziff. 8) rechtfertigt das Abstellen auf die LSE-Tabellenlöhne, namentlich die Tabelle LSE 2018 TA1 tirage skill level, per se demnach noch keinen (16%igen) Abzug. Faktoren, welche einen über 5 % hinausgehenden Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen würden, sind keine ersichtlich. Insbesondere sind die quantitativen Einschränkungen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C 395/2022 vom 4. November 2022 E. 4.5.3 und 9C 360/2022 vom 4. November 2022 E. 4.3.1) sowie die "qualitativen Einschränkungen", wie der Beschwerdeführer sie nennt, namentlich etwa die Beschränkung auf leichte körperliche Arbeiten, im Rahmen des Zumutbarkeitsprofils beim Merkmal der leidensbedingten Einschränkung zu berücksichtigen. Überdies stellen beim Beschwerdeführer weder das Alter (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C 808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.2), noch das Dienstalter (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C 455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.1 mit Hinweisen) oder die Nationalität (der Beschwerdeführer ist Schweizer [VB 1]) einen abzugsbegründenden Faktor dar. Nämliches gilt für die Teilzeitanstellung, wirkt sich ein Beschäftigungsgrad von 80 %, wie er dem Beschwerdeführer vorliegend zumutbar ist, doch statistisch betrachtet im Gegenteil gar lohnerhöhend aus (BfS, Tabelle T18, 2018). Bei gesamthafter Einschätzung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_115/2021 vom 10. August 2021 E. 4.3) ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einen leidensbedingten Abzug in Höhe von 5 % vom Tabellenlohn gewährt hat.

6.

Die Invaliditätsgrad-Bemessung ist demnach in dem Sinne anzupassen, dass für das Invalideneinkommen auf die Tabelle LSE 2018, TA1_tirage_skill_level, Total, Männer, Kompetenzniveau 1, anstatt auf Kompetenzniveau 2 der fraglichen Tabelle abzustellen ist.

Es ist mithin von einem Invalideneinkommen von Fr. 51'943.70 (Fr. 5'417.00 x 41.7 [durchschnittliche Wochenarbeitszeit 2018, vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01] / 40 x 106.0 / 105.1 [Nominallohnindex Männer, Tabelle T1.1.10] x 12 x 0.8 [Teilzeitpensum von 80 %] x 0.95 [leidensbedingter Abzug von 5 %]) auszugehen. Daraus ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 48'936.30 (Fr. 100'880.00 – Fr. 51'943.70) und entsprechend ein Invaliditätsgrad von 49 % (Fr. 48'936.30/Fr. 100'880.00 x 100; zum Runden vgl. BGE 130 V 121).

7.

7.1.

Nach dem Dargelegten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Juli 2022 dahingehend abzuändern, dass dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2021 eine Invalidenrente basierend auf einer Erwerbsunfähigkeit von 49 % zuzusprechen ist (vgl. E. 6. hiervor). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

7.2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

7.3.

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer zu Lasten der Beschwerdegegnerin Anspruch auf Ersatz der richterlich festgesetzten Parteikosten von Fr. 2'450.00 (Art. 61 lit. g ATSG).

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 12. Juli 2022 dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2021 eine Invalidenrente basierend auf einer Erwerbsunfähigkeit von 49 % zugesprochen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'450.00 zu bezahlen.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer (Vertreter; 2-fach)
die Beschwerdegegnerin (Vertreterin; 2-fach) das Bundesamt für Gesundheit
das Bundesamt für Gesundheit
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).
Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.
Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis-

Aarau, 21. Dezember 2022

den hat (Art. 42 BGG).

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän-

Kathriner Siegenthaler

